Art. 23 Pakete

(1) [1]Die Untersuchungsgefangenen dürfen Pakete absenden und empfangen. [2]Für den Ausschluss von Gegenständen gelten Art. 24 Abs. 2 Satz 1, Art. 36 Abs. 1 Satz 3 BayStVollzG sowie Art. 18 Abs. 2 entsprechend.

(2) [1]Der Paketverkehr bedarf der vorherigen Erlaubnis. [2]Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin kann die Erlaubnis versagen oder einschränken, wenn es die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert. [3]Bei nachträglichem Eintreten oder Bekanntwerden solcher Umstände kann die Erlaubnis aufgehoben oder eingeschränkt werden.

(3) [1]Ein- und ausgehende Pakete werden überwacht. [2]Art. 33 Abs. 1 und Art. 36 Abs. 2 BayStVollzG gelten entsprechend.

(4) [1]Pakete oder einzelne darin enthaltene Gegenstände können angehalten werden, wenn es die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert. [2]Art. 20 Abs. 2 gilt entsprechend.